

Figure 1: dtfb Logo

Geschäftsordnung des DTFB e.V.

Stand: 18.10.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Tätigkeitsbereich Gesamtpräsidium und Präsidium
- 2. Tätigkeitsbereich Geschäftsführer
- 3. Tätigkeitsbereich Vizepräsident Finanzen
- 4. Anlage 1 Detaillierte Aufgabenstellung im Präsidium
- 5. Mitgliederversammlung Einberufung
- 6. Präsidiumssitzung Einberufung
- 7. Beschlussfähigkeit
- 8. Sitzungsleitung
- 9. Protokoll
- 10. Tagungsverlauf
- 11. Abwicklung der Tagesordnung
- 12. Beschlussfassung
- 13. Wahlen
- 14. Kassenprüfer
- 15. Inkrafttreten

§1 Tätigkeitsbereich – Gesamtpräsidium und Präsidium

1. Das Gesamtpräsidium legt allgemeine Richtlinien für die Verbandsleitung fest. Das geschäftsführende Präsidium ist für die Geschäftsführung und Leitung des Verbandes verantwortlich. Zu seinen Aufgaben

gehören:

- Aufstellung der Tagesordnung für Versammlungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
- Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Entscheidung über die Verwendung der Mittel
- Durchführung aller notwendigen Arbeiten für die ordnungsgemäße Führung des Verbandes
- 2. Der Präsident leitet die Präsidiumssitzungen, stellt die Tagesordnung auf und überwacht die Tätigkeiten der Präsidiumskollegen.
- 3. Der stellvertretende Präsident unterstützt den Präsidenten und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

§2 Tätigkeitsbereich – Geschäftsführer

- 1. Der Geschäftsführer führt die Protokolle von Versammlungen und Sitzungen des Präsidiums.
- 2. Die Protokolle sind vom Geschäftsführer und dem Präsidenten zu unterschreiben.
- 3. Schriftliche Arbeiten werden nach Anweisung des Präsidenten oder dessen Vertreters erledigt.

§3 Tätigkeitsbereich – Vizepräsident Finanzen

- 1. Der Vizepräsident Finanzen ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Verbandskasse sowie für:
 - Einzug aller Einnahmen
 - Mahnwesen
 - Auszahlungen und Zahlungsverkehr
- 2. Zahlungen sind nur mit seiner Unterschrift gültig.
- 3. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der Entscheidung des geschäftsführenden Präsidiums.
- 4. Nach Beendigung der Tätigkeit sind alle Unterlagen ordnungsgemäß an den Nachfolger zu übergeben.

§4 Anlage 1 – Detaillierte Aufgabenstellung im Präsidium

• Die detaillierten Aufgaben sind als Anlage beigefügt.

§5 Mitgliederversammlung – Einberufung

- $1.\ \ {\rm Mindestens\ eine\ ordentliche\ Mitgliederversammlung\ findet\ j\"{a}hrlich\ statt}.$
- 2. Teilnahme- und stimmberechtigt sind:
 - Delegierte der Verbände und Interessensgemeinschaften
 - Ehrenmitglieder (ohne Stimmrecht)
 - Ehrenpräsident (stimmberechtigt)
- 3. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Spieleranzahl der Verbände (z. B. bis zu 100 Spieler: 2 Delegierte, bis zu 200 Spieler: 3 Delegierte usw.).
- 4. Die Stimmrechtsübertragung ist zulässig, bedarf aber einer rechtsverbindlichen Vollmacht.
- 5. Präsidiumsmitglieder des DTFB haben jeweils eine Stimme, falls sie nicht Delegierte eines Landesverbandes sind. Dieses Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens 20 Tagen.

§6 Präsidiumssitzung – Einberufung

- 1. Das Gesamtpräsidium tritt zusammen, wenn es das Verbandsinteresse erfordert oder drei Präsidiumsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 2. Sitzungen können als Internet- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.
- 3. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich.

§7 Beschlussfähigkeit

- 1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung richtet sich nach der Satzung (§13).
- 2. Für das Präsidium gilt:
 - Beschlussfähig, wenn der Präsident oder der stellvertretende Präsident und mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
 - Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

§8 Sitzungsleitung

- 1. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder dessen Vertreter geleitet.
- 2. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer des Wahlgangs einem Wahlausschuss übertragen werden.

§9 Protokoll

- 1. Über den Verlauf von Versammlungen und Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen.
- 2. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 3. Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb einer festgelegten Frist zuzuleiten.

§10 Tagungsverlauf

- 1. Die Sitzungen folgen parlamentarischen Grundsätzen.
- 2. Rednerlisten werden aufgestellt, und die Redezeit kann begrenzt werden.
- 3. Der Sitzungsleiter hat das Recht, Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

§11 Abwicklung der Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnungspunkte werden in der vorgesehenen Reihenfolge behandelt.
- 2. Dringlichkeitsanträge können mit einer Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.

§12 Beschlussfassung

- 1. Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- 2. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3. Personenwahlen:
 - Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen erhält.
 - Ist dies im ersten Wahlgang nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl.

§13 Wahlen

- 1. Wahlen erfolgen schriftlich und geheim, können aber mit qualifizierter Mehrheit auch per Handzeichen durchgeführt werden.
- 2. Ein Wahlausschuss kann zur Durchführung der Wahlen bestellt werden.

§14 Kassenprüfer

- 1. Zwei Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.
- 2. Sie prüfen Buchführung, Jahresabschluss und Vermögen des Verbandes.

§15 Inkrafttreten

- 1. Diese Geschäftsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2. Änderungen und Ergänzungen sind den Verbänden des DTFB mitzuteilen.